

## Informationen zur Kurzarbeit (Stand 17.03.2020)

### Was bedeutet Kurzarbeit und wie läuft die Auszahlung des Kurzarbeitergeldes (KuG) ab?

Sobald der/die Praxisinhaber vermutet, dass die Vollbeschäftigung der Mitarbeitenden in den kommenden Wochen nicht gesichert werden kann, darf das Unternehmen bei der Arbeitsagentur für Arbeit Kurzarbeit anmelden. Jeder betroffene Mitarbeitende muss dafür zustimmen. Während der Kurzarbeit kann die Arbeitszeit stundenweise, aber auch vollständig gekürzt werden. Im Zuge der Corona-Krise gilt rückwirkend von März 2020 bis Ende 2021 eine gelockerte Voraussetzung, dass nur ein Zehntel statt eines Drittels vom Arbeitsausfall betroffen sein muss. Genehmigt das Amt die Maßnahmen, muss der Arbeitsgeber das Kurzarbeitergeld berechnen und an die Mitarbeitenden auszahlen. Arbeitnehmende brauchen selbst nichts beantragen und auch nicht beim Amt vorsprechen.

### Wer erhält Kurzarbeitergeld?

Als staatlicher Zuschuss der Arbeitslosenversicherung wird Kurzarbeitergeld nur an jene Arbeitnehmer ausgezahlt, die auch arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt sind. Kurzarbeit kann daher nicht beantragt werden für

- Geringfügig Beschäftigte
- Auszubildende (Ausnahme evtl. bei Komplettschließung)
- Rentner, die noch zusätzlich arbeiten
- Krankgeschriebene Arbeitnehmer, wenn sie bereits Krankengeld beziehen.

### Wie lange zahlt das Amt?

Kurzarbeitergeld kann für bis zu 12 Monate bewilligt werden, unter Umständen lässt sich diese Frist auf 24 Monate verlängern.

### Wie wird das Kurzarbeitergeld berechnet?

Für die genaue Ermittlung des Kurzarbeitergeldes veröffentlicht die Arbeitsagentur Entgelttabellen, in denen sich die tatsächliche Vergütung ablesen lässt. Grundlage für den Zuschuss ist nicht der exakte Nettobetrag des Verdienstausfalls, sondern ein darauf basierender pauschalisierter Betrag.

Berechnung des Kurzarbeitergeldes: Kurzarbeitergeld-Rechner

### Welche Auswirkungen hat Kurzarbeitergeld auf die Sozialversicherung?

Die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Sozialversicherung bleibt auch während der Kurzarbeit erhalten. Die Beitragshöhe für Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungen richtet sich jedoch nach dem Bruttoarbeitsentgelt der reduzierten Arbeitszeit. Der Verdienstausfall unterliegt ebenfalls der Beitragspflicht, jedoch nur zu 80 Prozent. Die Beiträge hierfür muss der Arbeitgeber allein

übernehmen. Im Zuge der Corona-Krise gilt von März 2020 bis Ende 2021, dass die Beiträge zur Sozialversicherung nun je nach Fall vollständig oder teilweise vom Staat übernommen werden.

**Kann man während der Kurzarbeit Null in den Urlaub fahren?**

Ja, das ist möglich.

**Wird der Anspruch auf Jahresurlaub pro Kalendermonat der Kurzarbeit reduziert?**

Während der Monate Kurzarbeit Null entstehen keine Urlaubsansprüche. Für jeden vollen Kalendermonat der Kurzarbeit wird der jeweilige Jahresurlaub um ein Zwölftel reduziert.

Weitere Informationen der Agentur für Arbeit für ArbeitnehmerInnen in Kurzarbeit findet ihr hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-abeitnehmer>